



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Handreichung

zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999

Neufassung 2019

Handreichung

zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999

Neufassung 2019

Inhalt

Vorwort	7
A. Einführung	12
I. Washingtoner Erklärung und Gemeinsame Erklärung	12
II. Historie	13
III. Entwicklung der Provenienzforschung.....	16
B. Bestandsprüfung und Dokumentation der Sammlungen – Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts	20
I. Bestandsprüfung und Dokumentation.....	20
II. Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts	22
1. Checkliste zur Einzelfallprüfung	22
2. Ansprechpartner, Projektförderung.....	25
a. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste	25
b. Länder und Kommunen.....	27
c. Kontakt- und Informationsstelle	27
C. Umgang mit Ergebnissen der Bestandsprüfung	28
I. Lost Art-Datenbank	28
II. Vernetzung von Erkenntnissen.....	29
III. Ermittlung von Erben.....	30
D. Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren	31
I. Vorbemerkung.....	31
II. Orientierungshilfe.....	33
III. Gerechte und faire Lösungen	42
IV. Restitutionsmeldung für Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland	44

E. Beratende Kommission.....	46
Anlagen.....	48
Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden.....	48
Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung).....	51
Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz	55
Verfahrensordnung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz	57
Dank	63
Impressum.....	65

Vorwort

Die Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust im Dezember 1998 war ein entscheidender Wendepunkt in der Geschichte der Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs. Die auf der Konferenz verabschiedete „Washingtoner Erklärung“ legte das Fundament für die systematische Provenienzforschung zur Auffindung von vor allem jüdischen Bürgerinnen und Bürgern geraubten Kulturgütern. In diesen Washingtoner Prinzipien wurde programmatisch festgelegt, dass Sammlungen und Bestände auf das Vorhandensein von NS-Raubgut hin geprüft, identifizierte Objekte an die Opfer oder deren Erbinnen und Erben zurückgegeben werden oder zusammen mit ihnen nach anderen gerechten und fairen Lösungen gesucht werden soll.

Mit ihrer Erklärung zur „Auffindung und Rückgabe NS-verfolgt bedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 („Gemeinsame Erklärung“) haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände zur Verwirklichung der Washingtoner Erklärung bekannt. Die Gemeinsame Erklärung unterstreicht, dass die Identifizierung und Rückgabe von NS-Raubgut zu den Kernaufgaben der öffentlichen Kultureinrichtungen gehört. Darüber hinaus appellieren Bund, Länder und Kommunen mit der Gemeinsamen Erklärung an privatrechtlich organisierte Einrichtungen und an Privatpersonen, sich aktiv an der Umsetzung der Washingtoner Erklärung zu beteiligen.

Die Handreichung ist als rechtlich nicht verbindliche Orientierungshilfe zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung gedacht und wendet sich an Verantwortliche für den Umgang mit Kulturgütern in öffentlicher und privater Hand wie auch an mit der Provenienzforschung befasste Personen. Auch an der Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs

allgemein Interessierte finden einen Überblick und weiterführende Informationen.

Die Neufassung der Handreichung basiert auf der zuletzt 2007 überarbeiteten Fassung. Sie konzentriert sich stärker als bisher auf eine grundlegende Darstellung der politischen Aspekte der Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs. Sie soll an das Thema heranzuführen, die Wichtigkeit des Anliegens verdeutlichen und gerade auch diejenigen ansprechen, die bisher mit der Thematik nicht oder wenig befasst waren. Die Informationen der Handreichung werden ergänzt durch den „Leitfaden Provenienzforschung“, der vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste gemeinsam mit Museums-, Bibliotheks- und Provenienzforschungsverbänden herausgegeben wird.

Deutschland hat die Rahmenbedingungen für die Erforschung und Rückgabe von NS-Raubgut seit der Verabschiedung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung stetig verbessert.

Ein gewachsenes Problembewusstsein, eine gesteigerte Sensibilität im Umgang mit den Beständen und der Sammlungsgeschichte Kulturgut bewahrender Einrichtungen und nicht zuletzt das große Engagement der Provenienzforscherinnen und -forscher bilden ein tragfähiges Fundament dafür, der umfangreichen Aufgabe gerecht zu werden. Im Ergebnis wurden in Deutschland bereits zahlreiche (über 20.000) Kunstwerke, Bücher und Archivalien als NS-Raubgut identifiziert und restituiert bzw. andere gerechte und faire Lösungen gefunden.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben gemeinsam das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste mit Sitz in Magdeburg errichtet. Es ist ein Vertrauensbeweis, aber auch stete Aufforderung, nicht nachzulassen, dass gerade das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste im November 2018 Ausrichter der Fachkonferenz „20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft“ aus Anlass des 20. Jahrestages der Washingtoner Prinzipien gewesen ist. Dieses internationale Forum in Berlin verband eine Würdigung der historischen

Washingtoner Konferenz mit einer Zwischenbilanz der Aufarbeitung des nationalsozialistischen Kulturgutraubs und ihrer Perspektiven.

Das vom Bund finanzierte Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist eine weitere wichtige Stärkung der Provenienzforschung zur Aufarbeitung des nationalsozialistischen Kulturgutraubs. Es ist ein bedeutender Förderer von Provenienzforschungsprojekten in Deutschland. Als zentraler Ansprechpartner für die Umsetzung der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung vernetzt das Zentrum zudem Wissen und Akteure der Provenienzforschung.

Zur besseren Unterstützung der Opfer des nationalsozialistischen Kulturgutraubs und ihrer Familien wurde beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste eine Kontakt- und Informationsstelle („Help Desk“) für Restitutionsanliegen aus dem In- und Ausland eingerichtet. Betroffene finden dort Hilfe und Rat, wenn es darum geht, die richtigen Ansprechpartner in der föderalen Kulturlandschaft Deutschlands zu finden.

Kulturgut bewahrende Einrichtungen können finanzielle Unterstützung durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste bei der Erbensuche erhalten. Sollten in Fällen von identifiziertem NS-Raubgut Berechtigte bzw. Erbinnen und Erben nicht auffindbar sein, bewahren die von Bund, Ländern und Kommunen getragenen Einrichtungen das Kulturgut treuhänderisch bis zur erfolgreichen Ermittlung der Erben und Erbinnen.

In den vergangenen gut 20 Jahren ist an Museen, Bibliotheken, Archiven und Hochschulen viel erreicht worden. Gleichwohl sind zahlreiche Fragen noch offen, und die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts konnte auch mehr als 70 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der NS-Terrorherrschaft noch nicht abgeschlossen werden. Bund, Länder und Kommunen werden in ihren Anstrengungen auf der Grundlage der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung daher auch in Zukunft nicht nachlassen.

Provenienzforschung gehört zu den Kernaufgaben der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen und ist für die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Kulturgutraubs von grundlegender Bedeutung. Bund, Länder und Kommunen sind sich der Verantwortung bewusst, die von ihnen getragenen Museen sowie Archive und Bibliotheken personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie dieser Aufgabe dauerhaft nachkommen können.

Von großer Bedeutung bei der Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs ist Transparenz. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Sammlungen und Bestände und die zu ihnen gewonnenen Forschungsergebnisse als auch für die Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen. Die elektronische Bestandsdokumentation ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, Transparenz zu schaffen, und wichtige Grundlage für die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern. Der Prozess der Digitalisierung der Bestände muss daher beschleunigt werden.

Für einen erleichterten Zugang zu Informationen zur Provenienzforschung und deren Vernetzung wird eine zentrale, anschlussfähige Forschungsdatenbank geschaffen. Sie fasst insbesondere die Dokumentation der Forschungsergebnisse geförderter Projekte zusammen. Daneben steht die bewährte Lost Art-Datenbank weiterhin zur Verfügung.

Die unabhängige Beratende Kommission, die von Bund, Ländern und Kommunen für die Mediation in strittigen Verfahren 2003 eingesetzt worden ist, soll noch intensiver in Anspruch genommen werden. Die Kulturgut bewahrenden Institutionen sind gehalten, in Streitfällen zu jeder Zeit konstruktiv nach einvernehmlichen Lösungen mit vom nationalsozialistischen Kulturgutraub Betroffenen bzw. deren Erben und Erben zu suchen.

Wichtige Elemente einer nachhaltigen Stärkung der Provenienzforschung sind schließlich die neu eingerichteten einschlägigen Profes-

suren und Juniorprofessuren an Hochschulen in Deutschland. Bund und Länder werden diese Entwicklung weiter unterstützend begleiten.

Die Aufklärung des nationalsozialistischen Kulturgutraubs und die Auseinandersetzung mit den Schicksalen der überwiegend jüdischen Opfer sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben von immenser Bedeutung. Das furchtbare Unrecht des NS-Regimes kann nicht ungeschehen gemacht werden. Möglich und notwendig ist aber seine Aufarbeitung, und dazu gehört die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Kulturgutraubs. Sie verdient jede Anstrengung. Denn jedes einzelne Werk, dessen Provenienz geklärt und das vielleicht sogar restituiert werden kann, trägt zur Vervollständigung des immer noch lückenhaften Bilds der historischen Geschehnisse bei. Dieses Bild – wo immer möglich – zu ergänzen, das sind und bleiben wir den ihres Eigentums und ihrer Rechte beraubten, von den Nationalsozialisten verfolgt und ermordeten Menschen und ihren Familien schuldig.

Prof. Monika Grütters MdB

Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
und Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Dr. Carsten Brosda

Senator der Behörde für Kultur und Medien, Hamburg
Vorsitzender der Kulturministerkonferenz

Burkhard Jung

Oberbürgermeister der Stadt Leipzig
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

A. Einführung

I. Washingtoner Erklärung und Gemeinsame Erklärung

Die Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust fand vom 30. November bis 3. Dezember 1998 in Washington, D. C. (USA) statt. 44 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, und zahlreiche Nichtregierungsorganisationen erarbeiteten auf der Konferenz Grundsätze in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden. Diese „Washingtoner Prinzipien“ sind Gegenstand der Washingtoner Erklärung.

Sie stellt die erste bis heute anerkannte internationale Übereinkunft zum Umgang mit NS-Raubkunst dar, wenngleich sie völkerrechtlich nicht verbindlich ist. Sie hat empfehlenden Charakter.

Grundlage für die Umsetzung der Washingtoner Erklärung in Deutschland ist die Gemeinsame Erklärung von Bundesregierung, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vom Dezember 1999.¹ Sammlungen und Bestände sollen danach auf das Vorhandensein von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut (im Folgenden auch: NS-Raubgut) hin geprüft, identifizierte Objekte an die legitimierten Erben² zurückgegeben oder zusammen mit ihnen – im Sinne der Washingtoner Erklärung – nach anderen gerechten und fairen Lösungen gesucht werden. Die Gemeinsame Erklärung unterstreicht, dass die Identifizierung und Rückgabe von NS-Raubgut zu den Aufgaben der öffentlichen Kultureinrichtungen und ihrer Träger gehört. Darüber hinaus appellieren Bund, Länder und Kommunen mit der Gemeinsamen Erklärung an privat-

1 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung) vom 9. Dezember 1999, siehe Anlagen.

2 Soweit aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form bei der Bezeichnung von Personen verwendet wird, sind die Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

rechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen, sich aktiv an der Umsetzung der Washingtoner Erklärung zu beteiligen.

II. Historie

Zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung haben Bund, Länder und Kommunen eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen realisiert:

- Bereits 1994 wurde die **Koordinierungsstelle** der Länder für die Rückführung von Kulturgütern in Bremen gegründet. Sie diente zunächst ausschließlich der Dokumentation kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter deutscher öffentlicher Einrichtungen. Ab 1998 fungierte die Koordinierungsstelle nun mit Sitz in Magdeburg als zentrale deutsche Serviceeinrichtung für Kulturgutverluste. Ab 2001 wurde die Koordinierungsstelle vom Bund mitfinanziert. Sie ging 2015 im Deutschen Zentrum Kulturgutverluste³ auf.
- Am 10. April 2000, kurz nach Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung, wurde unter **www.lostart.de** die Lost Art-Datenbank⁴ online geschaltet. Dies erfolgte in Umsetzung des in der Erklärung vorgesehenen Internetangebots⁵. Die Datenbank verzeichnet bis heute Such- und Fundmeldungen zu NS-Raubgut sowie kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern von in- und ausländischen Einrichtungen und Personen.
- 2001 wurde zur praktischen Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und Kommunen die **Handreichung** entwickelt. Sie unterstützt mit weiterführenden Informationen die Durchführung der aus der Gemeinsamen Erklärung resultierenden Aufgaben der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen. Die Handreichung wurde

3 Siehe Abschnitt B.II.2.a.

4 Siehe zur Lost Art-Datenbank Abschnitt C.I.

5 Vgl. Nr. III der Gemeinsamen Erklärung (siehe Anlagen).

2007 überarbeitet und 2019 in der hier vorliegenden Form neu gefasst.

- Zwei Jahre später, 2003, wurde die **Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz** (im Folgenden: Beratende Kommission)⁶ auf Grundlage einer Absprache⁷ zwischen Bund, Ländern und Kommunen eingerichtet. Die Kommission kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Rückgabe von NS-Raubgut angerufen werden.
- Im Jahre 2008 wurde die **Arbeitsstelle für Provenienzforschung** beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, gegründet. Sie wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Kulturstiftung der Länder finanziert. Die Arbeitsstelle diente, bevor sie – wie die Koordinierungsstelle – 2015 im Deutschen Zentrum Kulturgutverluste aufging, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln zur Unterstützung der Provenienzforschung nach NS-Raubgut.
- Ab dem Jahr 2008 engagierte sich die **Kulturstiftung der Länder** in unterschiedlicher Weise bei der Aufklärung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kunst- und Kulturgut in öffentlichen Einrichtungen. Dies betrifft insbesondere zahlreiche Fälle, in denen zum Erwerb von restituierten Kulturgütern finanzielle Mittel vor allem den kommunalen Museen zur Verfügung gestellt werden konnten.
- Im Juni 2009 wurde in Prag anlässlich der internationalen Holocaust Era Assets Conference die **Theresienstädter Erklärung**⁸ verabschiedet, die auch von Deutschland mitgetragen wurde. Mit der Theresienstädter Erklärung wird die Unterstützung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz von 1998 bekräftigt.
- Zum 1. Januar 2015 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände das **Deutsche Zentrum Kulturgutverluste** als rechtsfähige

⁶ Siehe zur Beratenden Kommission Abschnitt E.

⁷ Text der Absprache siehe Anlagen.

⁸ Der Text der Theresienstädter Erklärung ist unter www.kulturgutverluste.de/theresienstaedter-erklaerung abrufbar.

Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg errichtet. Das Zentrum wird aus Bundesmitteln finanziert. Als Sitzland stellt das Land Sachsen-Anhalt dem Zentrum mietfrei Räumlichkeiten zur Verfügung. Mit seiner Gründung wurde dem weiteren Bedarf, nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen, Rechnung getragen. Das Zentrum hat die Kernaufgabe, die Provenienzforschung insbesondere zu NS-Raubgut zu stärken, zu bündeln und auszubauen.⁹

- Am 6. August 2016 ist das **Kulturgutschutzgesetz (KGSG)**¹⁰ in Kraft getreten. Auch dieses trägt der Umsetzung der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung mit verschiedenen Regelungen Rechnung. So stehen die Mechanismen des Schutzes von Kulturgut vor Abwanderung in das Ausland ausdrücklich nicht der Findung von gerechten und fairen Lösungen entgegen.¹¹ Für das gewerbliche Inverkehrbringen eines mit dem Verdacht eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs belasteten Werks wurden erhöhte Sorgfaltspflichten eingeführt.¹² Ein Käufer kann im Falle der Inanspruchnahme wegen eines solchen Entzugs ein Einsichtsrecht in die Unterlagen des Verkäufers geltend machen.¹³ Zu Einzelheiten des Gesetzes informiert die Handreichung für die Praxis zum KGSG.¹⁴

9 Zur Tätigkeit des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste und insbesondere dessen Projektförderung siehe Abschnitt B.II.2.a.

10 www.kulturgutschutz-deutschland.de/Kulturgutschutzgesetz

11 Die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist zu löschen, wenn festgestellt wurde, dass das Kulturgut dem früheren Eigentümer NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde und es ins Ausland restituiert werden soll (§ 13 Absätze 1 und 2 KGSG).

12 Vgl. § 44 Satz 1 Nummer 1 KGSG.

13 Vgl. § 48 Absätze 1 und 2 KGSG.

14 www.kulturgutschutz-deutschland.de/HandreichungKGSG

III. Entwicklung der Provenienzforschung

Unmittelbar nach Kriegsende wurde NS-Raubgut über die von den westlichen Besatzungsmächten eingerichteten Central Collecting Points zurückgegeben. Anschließend bildeten das Rückerstattungsrecht der Alliierten und nachfolgend das Bundesrückerstattungsgesetz die Grundlage für Restitution und finanzielle Kompensation.¹⁵ Die in diesen Vorschriften gesetzten Fristen für die Antragstellung sind allesamt bereits vor Jahrzehnten abgelaufen. In der Folge wurde in der historischen Objekt- und Sammlungsforschung das Provenienzprinzip zunehmend vernachlässigt. Erst mit der Washingtoner Erklärung aus dem Jahr 1998 hat sich das allmählich geändert. Heute, 20 Jahre später, ist es weitgehend gesellschaftlicher Konsens, dass die systematische und rückhaltlose Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs ein aktuelles Thema von großer Bedeutung ist und zu den zentralen Aufgaben von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen beim Umgang mit ihren Sammlungen gehört.

Die Rahmenbedingungen für Provenienzforschung und Restitutionen wurden in Deutschland seit der Verabschiedung der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung durch die erhöhten Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen stetig weiterentwickelt. In Deutschland verfügt die Provenienzforschung inzwischen über eine leistungsfähige Forschungsinfrastruktur in Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen.

Als zentraler Ansprechpartner in Deutschland für die Umsetzung der Washingtoner Grundsätze initiiert, unterstützt, koordiniert und fördert das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg erfolgreich aus Bundesmitteln dezentral von Museen, Archiven und Bibliotheken durchgeführte Projekte zur Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs.

¹⁵ Siehe zur Entschädigung von NS-Unrecht: www.bundesfinanzministerium.de/NS-Unrecht.

Neben öffentlich und privat getragenen Einrichtungen können auch Privatpersonen Förderanträge an das Zentrum richten. Eine weitere wichtige Aufgabe liegt in der Bündelung und Vernetzung von Einzelergebnissen und ihrer Bereitstellung für die Forschung. Die Dokumentation von Such- und Fundmeldungen in der vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste betriebenen Lost Art-Datenbank¹⁶ und die Forschungsdatenbank „Proveana“¹⁷ bieten zentrale Ressourcen für die Verwirklichung der Grundsätze der Washingtoner Erklärung. Die Datenbanken helfen bei Recherchen und unterstützen die Provenienzforschung insgesamt.

Bund, Ländern und Kommunen ist die Aufarbeitung des NS-Kunstraubs ein herausragend wichtiges Anliegen, weshalb sie seit der Verabschiedung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung die Provenienzforschung in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen kontinuierlich durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt haben. Neben dem genannten Wirken des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste wurden weitere Förderungen ausgebracht und Einrichtungen personell verstärkt. Netzwerke von Einrichtungen, Forschungsverbünde und -stellen tragen zu einer leistungsfähigen Provenienzforschung bei, wie auch die zu diesem Zweck entstandenen verschiedenen speziellen Datenbanken. Diese Entwicklung hat ihren Niederschlag in Kulturgut bewahrenden Einrichtungen gefunden, wenngleich die Provenienzforschung für die Mehrheit der Museen und Bibliotheken aufgrund der zeit- und ressourcenintensiven Recherchearbeiten weiterhin eine große Herausforderung darstellt.

Festzuhalten ist, dass in den vergangenen mehr als 20 Jahren die Zahl der Museen, Bibliotheken, Archive und weiteren Kulturgut bewahrenden öffentlichen Einrichtungen in Deutschland kontinuierlich gestiegen ist, die im Rahmen einer systematischen Provenienzforschung nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern suchen. Im Ergebnis der Provenienzforschung wurden in Deutschland zahlreiche Kunstwerke,

16 Siehe Abschnitt C.I.

17 www.proveana.de

Bücher und Archivalien als NS-Raubgut identifiziert und restituiert bzw. andere gerechte und faire Lösungen gefunden.¹⁸

Es ist zudem in Deutschland gelungen, die Provenienzforschung zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern als anerkanntes, notwendiges und unverzichtbares wissenschaftliches Thema zu etablieren. Besonders hervorzuheben ist hier die stärkere Verankerung der Provenienzforschung im universitären Bereich. Die Einrichtung von Professuren und Juniorprofessuren an Universitäten u. a. in Bonn, Hamburg, München und Berlin belegt diese Entwicklung. Daneben besteht deutschlandweit ein Angebot an Weiterbildungsprogrammen¹⁹, die sich an Mitarbeiter Kulturgut bewahrender Einrichtungen, freiberufliche Provenienzforscher, Beschäftigte von Museumsverbänden und von Kunsthandlungen richten.

Die Fachgemeinschaft der Provenienzforscherinnen und -forscher hat sich von einer ursprünglich kleinen Gruppe zu einem international anerkannten Verband von Experten entwickelt. Der internationale Arbeitskreis Provenienzforschung e. V.²⁰ hat inzwischen rund 300 Mitglieder in Deutschland, Europa und den USA. Im März 2014 schlossen sich im bibliothekarischen Bereich tätige Provenienzforscherinnen und -forscher aus Deutschland und Österreich zum Arbeitskreis Provenienzforschung und Restitution – Bibliotheken²¹ zusammen.

18 Zur Frage der statistischen Erfassung siehe Abschnitt D.IV. Zur Bilanz der Umsetzung und bestehenden Herausforderungen der Washingtoner Prinzipien: Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste richtete anlässlich des 20. Jahrestages der Washingtoner Konferenz vom 26. bis 28. November 2018 die internationale Fachkonferenz „20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft“ in Berlin aus. Die Dokumentation der Konferenz ist unter www.kulturgutverluste.de/Veranstaltungsdoku-20-Jahre-Washingtoner-Prinzipien abrufbar. Eine Betrachtung zur Projektförderung der zurückliegenden zehn Jahre enthält Band 1 der Schriftenreihe PROVENIRE des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste: „Provenienzforschung in deutschen Sammlungen – Einblicke in zehn Jahre Projektförderung“.

19 Siehe beispielsweise das Weiterbildungsangebot der FU Berlin: www.fu-berlin.de/wbz/provenienz; unter www.bundesakademie.de/programm/museum findet sich in jedem Jahr ein Weiterbildungsangebot, u. a. ein Seminar „Grundlagen der Provenienzforschung“.

20 www.arbeitskreis-provenienzforschung.org

21 www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/provenienzforschung-und-provenienzerschliessung/aktivitaeten

Die Stärkung der Provenienzforschung in Deutschland und die damit erzielten Fortschritte und Ergebnisse werden auch international gewürdigt. Zweifellos ist viel erreicht worden, die Aufgabe bleibt jedoch umfangreich und vielgestaltig. Die Aufarbeitung des NS-Kulturrabs bedarf weiterhin erheblicher Anstrengungen. So wurde Provenienzforschung im Hinblick auf NS-Raubgut bislang überwiegend in kunst- und kulturhistorischen Museen durchgeführt. Einen zweiten Schwerpunkt bildete der Bibliotheksbereich. Es besteht jedoch ein Nachholbedarf bei der Identifizierung von NS-Raubgut in Museen und Sammlungen mit anderen Schwerpunkten.

Auch die Provenienzforschung zu NS-Raubgut in privaten Sammlungen und privat getragenen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bedarf der Intensivierung. Die Förderrichtlinien des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste²² sehen entsprechende Fördermöglichkeiten vor.

²² Zur Fördertätigkeit des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste siehe Abschnitt B.II.2.a.

B. Bestandsprüfung und Dokumentation der Sammlungen – Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts

I. Bestandsprüfung und Dokumentation

Wie in der Gemeinsamen Erklärung ausgeführt, gehört zum verantwortungsvollen Umgang mit den Beständen einer Institution im Rahmen ihrer originären Aufgabenwahrnehmung die lückenlose Dokumentation der Bestände einschließlich ihrer Herkunft. Das Gleiche gilt für die Prüfung, inwieweit insbesondere Erwerbungs- und Zugangsumstände während der Zeit der NS-Herrschaft einer Klärung bedürfen und weiterführende Forschungen zu den konkreten historischen Erwerbungskontexten und den damit verbundenen Veränderungen von Besitz- und Eigentumsverhältnissen als notwendig und unverzichtbar erachtet werden müssen.

Ein abwartender, reaktiver Ansatz allein ist nicht ausreichend. Vielmehr soll die Prüfung der Bestände aktiv angegangen werden, um eigenverantwortlich zur Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs beizutragen und Transparenz zu schaffen. Dabei sollte erwogen werden, Informationen²³ über alle Erwerbungen (Besitzwechsel durch Kauf,

²³ Zur standardisierten Schreibweise von Provenienzangaben vgl. den Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzangaben des Arbeitskreises Provenienzforschung e.V., www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/data/uploads/Leitfaden_APFeV_online.pdf.

Tausch, Schenkung u. a. m.) von in Betracht kommenden Gegenständen zugänglich zu machen. Dies betrifft grundsätzlich alle Objekte, die vor dem 8. Mai 1945 geschaffen wurden. Der zu betrachtende Zeitraum des Zugangs zum Bestand der Institution reicht vom Beginn der NS-Herrschaft am 30. Januar 1933 bis in die Gegenwart.

Die Aufgabenstellung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen der öffentlichen Hand sollten sich der Verantwortung bewusst sein, zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in ihren Beständen beizutragen, indem sie anhand der ihnen zugänglichen Quellen unter Berücksichtigung des derzeitigen Forschungsstandes möglicherweise betroffene Objekte identifizieren, Informationen darüber insbesondere mithilfe der Website www.lostart.de²⁴ des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie gegebenenfalls potenziell Berechtigten weiterführende Hinweise geben.

Sofern im Zusammenhang mit der Bestandssichtung noch bis dato unentdeckt gebliebene, kriegsbedingt aus anderen Staaten nach Deutschland verbrachte Kulturgüter festgestellt werden, sollten alle verfügbaren Angaben dazu den zuständigen Trägern der Einrichtungen zur Weitergabe an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste²⁵ zur Verfügung gestellt werden.

²⁴ Siehe dazu Abschnitt C.I.

²⁵ Zu den Kontaktdaten des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste siehe Abschnitt B.II.2.a.

II. Hinweise zur Auffindung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts

Nachfolgend soll eine kurze Einführung zur Auffindung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut gegeben werden. Detaillierte und vertiefende Informationen hierzu stellt ein unter Federführung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste erarbeiteter **Leitfaden** zur Verfügung.²⁶

1. Checkliste zur Einzelfallprüfung

- **Was?**

Kulturgüter ungeklärter Provenienz bzw. mit Provenienzlücken: Dies betrifft alle Kulturgüter, die zwischen 1933 und 1945 den Eigentümer oder Besitzer gewechselt haben. Auch bei allen Erwerbungen nach 1945 sollten die Provenienzen zwischen 1933 und 1945 in jedem Falle geklärt werden; ausgenommen sind Kulturgüter, die nach 1945 entstanden sind.

Hierbei ist zu beachten, dass Objekte erst in jüngerer Zeit als sammlungs- bzw. museumswürdig erachtet worden sein können und somit eine Bedeutung als Kulturgut erlangt haben, die zum Zeitpunkt eines möglichen NS-verfolgungsbedingten Entzugs noch als Gebrauchsgegenstände, als hauswirtschaftliche Ausstattung oder als Werkzeuge in Verwendung gewesen waren. So beispielsweise Hausrat und Wohnungseinrichtungen oder auch Fahrzeuge aus dem Besitz geflüchteter und deportierter Juden, die in der NS-Zeit öffentlich

²⁶ Vgl. Leitfaden Provenienzforschung zur Identifizierung von Kulturgut, das während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde, hrsg. vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, gemeinsam mit dem Deutschen Museumsbund e.V., der ICOM Deutschland e.V., dem Arbeitskreis Provenienzforschung e.V., dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. und dem Arbeitskreis Provenienzforschung und Restitution – Bibliotheken, Magdeburg 2019, online abrufbar unter: www.kulturgutverluste.de/leitfaden. Für weitere Informationen zu Verlagerung, Verbringung und Entzug von Kulturgütern zwischen 1933 und 1945 siehe auch: www.lostart.de/modul-provenienzrecherche.

versteigert wurden und sich heute in Sammlungen zur Geschichte der Alltagskultur oder in technikhistorischen Museen befinden können.

Im Rahmen der Provenienzforschung ist zudem eine quellenkritische Überprüfung der vorliegenden Informationen (von wem und aus welcher Zeit stammen sie, mit welcher Absicht wurde eine Quelle produziert) ebenso unerlässlich wie der präzise Vergleich aller Identifikationsmerkmale des vorhandenen Objekts mit den überlieferten Beschreibungen oder auch Abbildungen (z. B. Kupferstiche oder historische Fotografien). Es muss vermieden werden, die Provenienz und somit die Identität eines in Katalogen, Werkverzeichnissen oder anderen Quellen nachgewiesenen Gegenstands gleichsam wie eine Folie auf das vorhandene bzw. aufgefundene Objekt zu ziehen und so zu irrtümlichen Annahmen zur Werkidentität zu gelangen.

- **Wo?**

Erwerbungen oder Besitz-/Eigentumswechsel auf dem Territorium des Deutschen Reichs nach dem 30. Januar 1933, Österreichs nach dem 12. März 1938, der annektierten Gebiete der Tschechoslowakei nach dem 1. Oktober 1938 sowie der nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder. Der Umstand, dass eine Veräußerung außerhalb dieser Gebiete stattgefunden hat, schließt nicht von vornherein aus, dass ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vorliegt.

- **Wie?**

a) Erwerbungsarten und Art und Weise des Besitzwechsels

Erwerbungen auf Auktionen aus damals sogenanntem „nicht-arischen Besitz“ („Judenauktionen“), über Pfandleihstellen, von „Zentralstellen“ oder über „Sonder- und Einsatzstäbe“. Erwerbungen infolge verfolgungsbedingt zustande gekommener Rechtsgeschäfte (Betroffene waren verfolgte Privatpersonen und Institutionen), z. B. Kauf, Tausch, Schenkungen (insbesondere in größeren geschlossenen Einheiten bzw. von zusammengehörigen Stücken, etwa einer Grafikerie), Ankäufe unter Marktpreis, größere Auktions- oder

Antiquariatszugänge, Zuweisung beschlagnahmter Kulturgüter durch amtliche Stellen an Museen usw. („Geschenke“); Zugänge unklarer Herkunft zwischen 1933 und 1945.

b) Art und Weise der Verzeichnung der Objekte durch die Sammlungen selbst, wie beispielsweise plötzlich fehlende oder unklare Herkunftsvermerke, vom bisherigen Verzeichnungsus abweichende Registrierungen.

- **Von wem?**

Herkunft: von Händlern und Auktionshäusern, die in die Verwertung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern involviert waren, Zuweisungen durch staatliche Organe, Hinweise, die sich aus den Namen der ursprünglichen – insbesondere jüdischen – Besitzer und Eigentümer ergeben.

Zu beachten ist, dass ein von der Kulturgutentziehung betroffenes Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungen zum Zeitpunkt des Verlusts zwar der Besitzer gewesen sein kann, nicht aber auch zugleich der Eigentümer der Gegenstände gewesen sein muss. So ist insbesondere bei verfolgten Kunsthändlern im Rahmen der Rekonstruktion der Entzugs- bzw. Verlustumstände die Beteiligung an Kommissionsgeschäften zu prüfen. Gegebenenfalls sind Nachforschungen vorzunehmen, um die Identität der Auftraggeber zu ermitteln und festzustellen, ob auch sie Opfer nationalsozialistischer Verfolgungs- und Enteignungsmaßnahmen waren.

Wichtig ist, dass die Prüfung aller vier Fragen immer auch den gesamten Zeitraum zwischen 1933 und 1945 umfasst, selbst wenn der Erwerb durch die jeweilige Einrichtung erst nach 1945 erfolgte.

2. Ansprechpartner, Projektförderung

a. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg ist national und international der zentrale Ansprechpartner in Deutschland zu Fragen der Umsetzung der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Zentrums gilt dem NS-Raubgut. Daneben zählen kriegsbedingt verlagerte oder abhandengekommene Kulturgüter und Kulturgutverluste in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR sowie Kulturgüter aus kolonialen Kontexten zu seinen Handlungsfeldern. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste fördert Provenienzforschung über finanzielle Zuwendungen, dokumentiert Kulturgutverluste als Such- und Fundmeldungen in seiner Lost Art-Datenbank²⁷ und stellt weitere Plattformen zur Verfügung, um Wissen und aktuelle Forschungsergebnisse zu bündeln und nutzbar zu machen.

Zu allen Fragen der **Projektförderung**²⁸ im Bereich NS-Raubkunst steht der Fachbereich Provenienzforschung des Zentrums als Ansprechpartner zur Verfügung:

www.kulturgutverluste.de/team

Grundsätzlich können alle öffentlich unterhaltenen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland – vornehmlich Museen, Bibliotheken und Archive – einen Antrag auf Projektförderung bei der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste stellen. Antragsberechtigt sind auch privat getragene Einrichtungen und Privatpersonen, die bei der eigenen Suche nach NS-Raubgut gerechte und faire Lösungen gemäß

²⁷ Siehe Abschnitt C.I.

²⁸ Nähere Informationen zur Projektförderung und zur Förderrichtlinie des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste unter www.kulturgutverluste.de/foerderbereich-ns-raubgut.

den Washingtoner Prinzipien anstreben und an deren Unterstützung im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht.

In der Regel stellt der Nachweis von Verdachtsmomenten für einen NS-verfolgungsbedingten Entzug des im Besitz des Antragstellers befindlichen Gegenstands die Voraussetzung für eine Gewährung von Fördermitteln dar. Inwieweit ein solcher Verdacht als ausreichend anzusehen ist, sollte durch die Inanspruchnahme der vom Fachbereich Provenienzforschung angebotenen Antrags- und Projektberatung vorab geklärt werden.

Öffentliche Einrichtungen, die aufgrund ihres Aufgabenprofils und/oder aufgrund der personellen Ausstattung nicht in der Lage sind, eigene Recherchen zur Ermittlung dieser Verdachtsmomente durchzuführen, können – wie auch entsprechende privat getragene Einrichtungen – das spezielle Förderangebot des „Erst-Checks“ in Anspruch nehmen. Im Rahmen einer Voruntersuchung prüfen erfahrene Provenienzforscher gemeinsam mit Mitarbeitern der jeweiligen Museen oder Bibliotheken, ob sich an den im Bestand befindlichen Gegenständen oder in den Inventaren, Katalogen und weiteren internen Dokumentationen und Quellen Informationen finden lassen, die einen NS-verfolgungsbedingten Entzug als wahrscheinlich oder als nicht auszuschließen erscheinen lassen.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Humboldtstraße 12

39112 Magdeburg

Telefon: +49 391 7277630

Telefax: +49 391 7277636

E-Mail: kontakt@kulturgutverluste.de

Website: www.kulturgutverluste.de

b. Länder und Kommunen

Erste Ansprechpartner in den **Ländern** sind die jeweils für Kunst und Kultur zuständigen Ministerien.

In den **Kommunen** sind die Kulturämter oder andere für Kunst- und Kultur zuständige Stellen sowie vorhandene Provenienzforschungsstellen erste Anlaufstellen.

c. Kontakt- und Informationsstelle

Beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste besteht ab Januar 2020 eine **Kontakt- und Informationsstelle („Help Desk“)** als Unterstützungsangebot für die Opfer des NS-Kulturgutraubs und ihre Nachfahren. Sie soll bei ersten Schritten der Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern unterstützend zur Seite stehen und Kontakte sowie weiterführende Informationen vermitteln. Dieses Angebot wendet sich insbesondere an Personen, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb Deutschlands haben, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und die mit den Verfahrensabläufen in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf den deutschen Kulturföderalismus, nicht vertraut sind. Alle öffentlichen Einrichtungen sind gehalten, auf dieses Hilfsangebot hinzuweisen.

C. Umgang mit Ergebnissen der Bestandsprüfung

Die Herstellung von Öffentlichkeit und Transparenz zu Kulturgütern, deren Herkunft ungeklärt ist oder die möglicherweise ihrem ursprünglichen Eigentümer NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden, ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Suchende und gegenwärtige Besitzer entsprechender Kulturgüter zusammenfinden können und Restitutions- oder andere gerechte und faire Lösungen²⁹ im Sinne der Washingtoner Grundsätze möglich werden. Kulturgut bewahrende Einrichtungen sollen zur Transparenz beitragen, indem sie Ergebnisse ihrer Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern zugänglich machen.³⁰

I. Lost Art-Datenbank

Sofern im Ergebnis einer Bestandsprüfung ein NS-verfolgungsbedingter Entzug sicher, zu vermuten oder nicht auszuschließen ist, sollen die Rechercheergebnisse an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste³¹ zur Einstellung in die von diesem betriebene Lost Art-Datenbank³² gemeldet werden. Sie erfasst (u. a.) Kulturgüter, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft insbesondere jüdischen Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden.

Die Museen, Bibliotheken und Archive sind verantwortlich für die Ermittlung der Daten zu den Fundmeldungen. Sie bzw. ihre Träger

²⁹ Siehe zu „gerechten und fairen Lösungen“ Abschnitt D.III.

³⁰ Datenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

³¹ Kontaktdaten siehe B.II.2.a.

³² www.lostart.de

entscheiden eigenverantwortlich über den Umgang mit ihren Rechercheergebnissen.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Weitergabe der ermittelten Daten steht zwar im Ermessen der Museen, Bibliotheken und Archive; nach der Gemeinsamen Erklärung von 1999 sollte die Weitergabe der recherchierten Ergebnisse zeitnah zu ihrer Ermittlung erfolgen.³³ Auch um Fehlmeldungen wird gebeten.³⁴

Eintragungen und Löschungen in der Lost Art-Datenbank richten sich nach den **Grundsätzen zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank**³⁵ des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste.

Für Rückfragen zu den Modalitäten der Meldungen steht den Einrichtungen das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste zur Verfügung.

Zur Meldung bzw. statistischen Erfassung von erreichten Restitutionsen und anderen gerechten und fairen Lösungen siehe Abschnitt D.IV.

II. Vernetzung von Erkenntnissen

Zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Stärkung der Wissensbasis für die Provenienzforschung ist es sinnvoll, die Erkenntnisse, die aus Bestandsprüfungen gewonnen werden, nach Möglichkeit über den Einzelfall hinaus nutzbar zu machen. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste bereitet daher die Erkenntnisse aus geförderten Projekten durch den Ausbau einer fachspezifischen (digitalen) Forschungsinfrastruktur wissenschaftlich auf und vernetzt diese. Ab 2020 unterstützt diesen Prozess die Forschungsdatenbank „Proveana“³⁶. Auch Erkenntnisse aus

33 Bei geförderten Projekten können Veröffentlichungspflichten zu beachten sein, so z. B. bei Förderungen durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste.

34 Um ein möglichst vollständiges Bild zu den Aktivitäten der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen im Hinblick auf die Auffindung und Rückgabe von NS-Raubgut zu gewinnen, nimmt das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste auch Fehlmeldungen entgegen. Dabei handelt es sich um Mitteilungen, denen zufolge sich trotz entsprechender Nachforschungen (auch unabhängig von einer Förderung durch das Zentrum) seitens der Einrichtung zum aktuellen Zeitpunkt keine Hinweise auf NS-Raubgut in deren Besitz ergeben haben.

35 www.kulturgutverluste.de/grundsaeetze

36 www.proveana.de

anderweitigen, nicht vom Zentrum geförderten Forschungsprojekten können diesem zur Aufnahme in die Forschungsdatenbank zugeleitet werden.

III. Ermittlung von Erben

Nicht bei jedem als entzogen identifizierten Werk haben sich Anspruchsteller gemeldet, mit denen eine gerechte und faire Lösung gefunden werden kann. An die Provenienzforschung schließt sich manchmal die schwierige Suche nach den Nachfahren der Opfer an. Eine Identifizierung von möglichen Erben kann sich im Zuge der Provenienzklärung aus den ohnehin anfallenden Informationen ergeben. Ist dies nicht der Fall, sollen in Betracht kommende Quellen von den betreffenden Einrichtungen und Personen dazu genutzt werden, die Erben nach Möglichkeit zu ermitteln. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste bietet unter der Online-Rubrik **Hinweise für die Erbensuche**³⁷ einen aktuell gehaltenen Wissensstand mit Hinweisen zu Methoden, Abläufen, Recherchemöglichkeiten und Quellen zur Ermittlung möglicher Erben.

Die Suche nach unter Umständen in alle Welt verstreuten Familienmitgliedern ist für Museen, Sammlungen oder auch Privatleute oft aufwendig und teuer. Seit Beginn des Jahres 2019 besteht daher die Möglichkeit, beim Zentrum eine Förderung von Projekten zur Erbenermittlung zu beantragen.

37 www.kulturgutverluste.de/erbenermittlung

D. Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren

I. Vorbemerkung

Die auf der Washingtoner Erklärung beruhende Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes begründet keine auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgütern.³⁸ Die **Entscheidung im Einzelfall** liegt unter Berücksichtigung der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung im Ermessen der betroffenen Einrichtung bzw. deren Träger, gegebenenfalls unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die nachstehenden allgemeinen Hinweise und Aspekte der Orientierungshilfe sind jeweils für den Einzelfall zu prüfen.

Bei der nachfolgenden **Orientierungshilfe** handelt es sich daher **nicht um ein verbindliches rechtliches Regelwerk**, sondern lediglich um die Empfehlung, bei der Prüfung des Herausgabeverlangens den Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit zu folgen.

38 Vgl. Abschnitt A.I.

Für das Beitrittsgebiet³⁹ schreibt allerdings das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz, VermG) ein verwaltungsrechtliches Verfahren zur Restitution von zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt verlorenem Vermögen vor, das durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) durchzuführen ist und das dem freiwilligen Verfahren nach der Washingtoner/Gemeinsamen Erklärung vorgeht.

Zusätzlich erfasst das VermG weitere Schädigungstatbestände, die in die Zuständigkeit der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen fallen.

Jede Einrichtung, der ein Rückgabeverlangen vorliegt, hat sich daher zunächst zu vergewissern, ob beim BADV und dem (regional) zuständigen (Landes-)Amt zur Regelung offener Vermögensfragen ein Verfahren nach dem Vermögensgesetz wegen des betreffenden Objekts anhängig ist.⁴⁰

Anfragen sind zu richten an:

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)

DGZ-Ring 12

Referat B 1

13086 Berlin

Telefon: +49 30 18 7030-0

E-Mail an: poststelle@badv.bund.de mit der Angabe in der Betreffzeile:
„Bitte Weiterleitung an Referat B1“

Für weitere Informationen siehe die Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet unter www.kulturgutverluste.de/beitrittsgebiet.

³⁹ Der Begriff bezieht sich auf den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990. „Beitrittsgebiet“ bezeichnet die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie den (Ost-)Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem Beitritt nicht galt.

⁴⁰ Vgl. § 3 Absatz 5 VermG

In den alten Bundesländern⁴¹ gibt es grundsätzlich keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche mehr.

Der Gesetzgeber hat sowohl im Rückerstattungsrecht für den Bereich der alten Bundesländer (Bundesrückerstattungsgesetz) als auch für das Beitrittsgebiet (Vermögensgesetz) darauf verzichtet, den die Restitution begründenden Entziehungstatbestand selbst zu definieren. Die deutsche Rückerstattungsgesetzgebung verweist vielmehr auf die Definitionen und Vermutungsregelungen (Beweislastverteilung) in den Rückerstattungsvorschriften der westlichen Alliierten, welche in den Erläuterungen in der nachstehenden Orientierungshilfe insbesondere durch Entscheidungen der Obersten Rückerstattungsgerichte und der rückerstattungsrechtlichen Praxis ergänzt werden.

II. Orientierungshilfe

Leitende Überlegungen zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren sind regelmäßig die folgenden Fragen.

1. Wurde der Antragsteller bzw. sein Rechtsvorgänger in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt?⁴²

Alle Regelungen, die sich auf eine Wiedergutmachung⁴³ der Folgen des NS-Unrechts beziehen, folgen dem Grundgedanken, wonach

41 Der Begriff „alte Bundesländer“ bezeichnet die Länder und Landesteile, die vor dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland zum 3. Oktober 1990 zu dieser gehörten.

42 Vgl. die Definition in § 1 Bundesentschädigungsgesetz; siehe auch Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin.

43 Siehe zur Entschädigung von NS-Unrecht Fußnote 15.

Rückerstattungen und Schadensersatzleistungen nur dem tatsächlich Berechtigten zufließen sollen.

- Die **Berechtigung/Rechtsnachfolge** vom Geschädigten auf den Anspruchsteller ist durch die Vorlage von Erbscheinen und Vollmachtsurkunden lückenlos zu belegen.
- Ist eine **Erbengemeinschaft** Rechtsnachfolger eines jüdischen Geschädigten und vertritt der Anspruchsteller diese nur teilweise, weil Mitglieder namentlich bzw. ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, ist in Fällen, die dem Vermögensgesetz unterliegen, die Conference on Jewish Material Claims Against Germany Inc. (JCC)⁴⁴ zu beteiligen. Gleiches gilt, sofern in diesen Fällen im Ergebnis der Provenienzkklärung keine Berechtigten bekannt geworden sind.⁴⁵ In allen anderen so gelagerten Fällen außerhalb des Vermögensgesetzes, in denen Mitglieder einer Erbengemeinschaft namentlich bzw. ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, soll die JCC informiert werden. War der NS-Verfolgte nicht jüdisch oder Teil einer Gesamthandsgemeinschaft⁴⁶ mit nicht jüdischen Mitgliedern, ist die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte anderweitig sicherzustellen.⁴⁷
- Stand das Kulturgut zum Schädigungszeitpunkt im Eigentum eines **Unternehmens**, sollte eine Herausgabe nur an eine Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseigner (vgl. oben die Anmerkung zur Erbengemeinschaft) oder im Falle einer Nachtragsliquidation an das Unternehmen i. L. erfolgen.
- Die individuelle NS-Verfolgung ist darzulegen; für jüdische Geschädigte gilt für die Zeit ab dem 30.01.1933 die Vermutung der **Kollektivverfolgung**.⁴⁸

44 Adresse: Claims Conference, Sophienstraße 26, 60487 Frankfurt/M., www.claimscon.de.

45 Siehe zur Ermittlung von Erben Abschnitt C.III.

46 Eine Gesamthandsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Personen, denen ein Vermögen gemeinschaftlich gehört, wobei jede Person einen ideellen Anteil am gesamten Vermögen hat, nicht dagegen an einzelnen Vermögensgegenständen.

47 Insbesondere durch den Nachweis einer amtlichen Pflegschaft gemäß §§ 1911, 1913 BGB.

48 ORG (Oberstes Rückerstattungsgericht) Berlin in NJW/RzW (Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht) 1956, S. 210.

2. Erfolgte im maßgeblichen Zeitraum ein Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise und wie ist die Beweislastverteilung hinsichtlich der Verfolgungsbedingtheit des Verlusts?

- Wurde der Antragsteller bzw. sein Rechtsvorgänger in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt, so ist als nächster Schritt die Erbringung des **Nachweises** notwendig, dass er bzw. sein Rechtsvorgänger Eigentümer des konkreten in Rede stehenden verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts war. Dies wird in der Regel durch die Vorlage von Kaufverträgen, Rechnungen, Quittungen und Lieferscheinen und auch Erbscheinen (oder Testamenten und Verfügungen) geschehen.

Zu beachten ist jedoch auch hier der in Punkt 4 der Washingtoner Erklärung benannte Umstand, dass „aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind“, Nachweise dieser Art folglich oftmals nicht mehr im Besitz der Antragsteller vorhanden sind.

Für die Verteilung der **Beweislast**, also die Frage, wem ein Nachweis obliegt und wer die Nachteile zu tragen hat, wenn der Nachweis nicht gelingt, gelten Besonderheiten. Diese können dazu führen, dass der Grundsatz, wonach jeder das für ihn Sprechende darzulegen und zu beweisen hat, nicht gilt, die Beweislast also umgekehrt wird.

- Wesentlich für die **Beweislastverteilung** ist die Unterscheidung zwischen rechtsgeschäftlichen Vermögensverlusten und Verlusten aufgrund von Entziehungsmaßnahmen der Staatsgewalt.

Bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäfts (Kauf, Tausch, Schenkung) kann sich der Antragsteller auf die **Vermutungsregelung** berufen, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungs-

zeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren.⁴⁹ Diese Vermutung führt dazu, dass der Nachweis des Fehlens eines verfolgungsbedingten Entzugs bei der in Anspruch genommenen Einrichtung liegt, diese also gegebenenfalls die Vermutung widerlegen muss, s. u. Punkt 3.

Bei dem Verlust von Kunstwerken durch staatliche Eingriffe kann ausnahmsweise der kausale Zusammenhang mit einer NS-Verfolgung insbesondere bei Einziehungen sogenannter **Entarteter Kunst**⁵⁰, Verfügungsbeschränkungen nach der **Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken**⁵¹ oder gegebenenfalls auch bei Zwangsversteigerungen⁵² fehlen.

Die Beweislast für die Verfolgungsbedingtheit von staatlichen Eingriffen zulasten des Antragstellers wird nur in wenigen Fallkonstellationen relevant.

- Jede Partei kann die ihr obliegende Beweisführung mangels konkreter Unterlagen im Einzelfall auch durch den sogenannten **Anscheinsbeweis** erfüllen.⁵³ Der Anscheinsbeweis setzt voraus, dass ein unstreitiger/bewiesener Grundsachverhalt sowie historische Erkenntnisse vorliegen, wonach bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten. Die Gegenseite kann den Anscheinsbeweis erschüttern, wenn sie Anhaltspunkte belegt (nicht nur behauptet), welche ernsthaft die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs in Betracht kommen lassen.

49 Vgl. Artikel 3 REAO (Anordnung BK/O [49] 180 der Alliierten Kommandantur Berlin); siehe zur Widerlegung der Vermutungsregel nachfolgend unter 3.

50 Die Beschlagnahmeaktion „Entartete Kunst“ betraf grundsätzlich alle Reichsangehörigen und inländischen juristischen Personen, soweit ihnen gehörige „entartete“ Kunstwerke in Museen oder öffentlichen Sammlungen aufbewahrt wurden; vgl. ORG Berlin in RzW 1967, S. 299 und S. 301; OLG München in RzW 1968, S. 58; KG in RzW 1965, S. 161; OLG Karlsruhe in RzW 1954, S. 225.

51 Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kunstwerken, die im Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke enthalten waren; VO stammt aus dem Jahr 1919, also kein diskriminierendes NS-Gesetz. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob eine diskriminierende Anwendung des Gesetzes vorlag.

52 Zu nicht verfolgungsbedingten Versteigerungen wegen Insolvenz vgl. BGH in RzW 1954, S. 34.

53 Ständige Rechtsprechung der Obersten Rückerstattungsgerichte, vgl. z. B. ORG Berlin in RzW 1976, S. 3.

- Auch bei **Schenkungen** gilt die Vermutungsregelung, es sei denn, es handelte sich aufgrund der persönlichen Beziehungen der Beteiligten um eine „Anstandsschenkung“ oder der Beschenkte kann die Vermutung durch den Nachweis einer „echten“ Schenkung widerlegen.⁵⁴
- Eine zentrale Frage stellt die Klärung der **Werk- bzw. Objektidentität** dar. Dies bedeutet insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Auskunftersuchen nach dem Verbleib von Kulturgütern die Bestätigung oder den Ausschluss der Tatsache, dass in allen Kriterien der Bestimmbarkeit des konkreten Gegenstands (Urheberschaft bzw. Zuschreibung; Titel und/oder Sujet; Erfassung und Beschreibung; Maße, Technik und Material und nicht zuletzt die Nachweise der Provenienz) eine Übereinstimmung besteht. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass im Zeitraum seit dem Verlust des Objekts Veränderungen an der materiellen Substanz vorgenommen worden sein können (z. B. Übermalungen, konservatorische und restauratorische Maßnahmen, Formatänderungen usw.). Auch können sich im Lauf der Jahrzehnte wissenschaftliche Künstlerzuschreibungen verändern.

In Bezug auf Kulturgüter, die während der Zeit des Nationalsozialismus verfolgungsbedingt entzogen wurden, ist eine Klärung der Übereinstimmung der Identität des vorhandenen bzw. aufgefundenen Gegenstands mit der des zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 entzogenen oder auf andere Weise verloren gegangenen Gegenstands unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung von gerechten und fairen Lösungen.

Der Nachweis einer Werk- bzw. Objektidentität kann für Kulturgüter, die nicht als Unikate geschaffen bzw. hergestellt wurden (Plastik, Grafik, Objekte der angewandten Künste, seriell gefertigte Gegenstände), naturgemäß nur dann zweifelsfrei erbracht werden, wenn

54 Artikel. 4 REAO; vgl. zur Auslegung Täpper in RzW 1953, S. 354.

übereinstimmende „individuelle“ Merkmale vorhanden sind und einen Abgleich ermöglichen.

3. Kann die Vermutungsregelung bei rechtsgeschäftlichen Verlusten durch den Nachweis widerlegt werden,

- dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und
- dass er über ihn frei verfügen konnte
- **und bei Veräußerungen ab dem 15.09.1935:**
- dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte
- oder die Wahrung der Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg vorgenommen wurde, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland?

Erläuterungen:

- Die Zäsur für die **Vermutungsregelung** bei rechtsgeschäftlichen Verlusten hinsichtlich der Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust ist der 15.09.1935 (Inkrafttreten der „Nürnberger Gesetze“). Bei Vermögensverlusten bis zum 15.09.1935 reicht für die Widerlegung der Vermutung die Darlegung, dass der NS-Verfolgte einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über diesen frei verfügen konnte. Auch bei einer Widerlegung der Vermutung bleibt es dem Anspruchsteller allerdings unbenommen, Beweise vorzulegen, aus denen sich dennoch eine ungerechtfertigte Entziehung ergibt.
- Die Vermutung ungerechtfertigter Entziehung besteht zugunsten eines jüdischen Veräußerers auch dann, wenn der **Erwerber** gleichfalls **jüdisch** war.⁵⁵

⁵⁵ ORG/Britische Zone in RzW 1955, S. 9; Court of Restitution Appeals in RzW 1952, S. 164.

- Für die **Angemessenheit des Kaufpreises** ist grundsätzlich der objektive Verkehrswert maßgeblich, den das Objekt im Zeitpunkt des Verkaufs unter Nichtverfolgten gehabt hätte. Bei direkten Verkäufen von Kunstwerken käme es darauf an, ob z. B. durch zeitnahe Versteigerungskataloge ein Marktpreis für vergleichbare Werke des Künstlers ermittelbar ist. Für Versteigerungen aufgrund privater Einlieferung muss es dem Ermessen der betroffenen Einrichtung überlassen bleiben, den erzielten Versteigerungserlös als angemessenen „Marktpreis“ anzusehen oder zugunsten des Anspruchstellers gegebenenfalls im Einzelfall zu unterstellen, dass zum Zeitpunkt des Vermögensverlustes wegen der zunehmenden Verfolgungsmaßnahmen und der sich daran anschließenden Vielzahl der Verkäufe das Preisniveau generell „zu niedrig“ war.
- Der Nachweis, dass der Veräußerer über den Kaufpreis **frei verfügen** konnte, ist regelmäßig bei inländischen Verkäufen ab dem 14.05.1938⁵⁶, jedenfalls aber ab dem 03.12.1938⁵⁷ ausgeschlossen. Für den Nachweis einer freien Verfügung bei inländischen Verkäufen vor dem 14.05.1938 kommt eventuell der Anscheinsbeweis (s. o.) in Betracht.

4. Gibt es Gründe für einen Restitutionsausschluss?

- Es gilt das **Prioritätsprinzip**. War derselbe Vermögenswert in zeitlicher Folge mehrfach Gegenstand einer verfolgungsbedingten Entziehung, hat der Geschädigte Priorität, welcher als Erster betroffen war.⁵⁸ Die Vorgänger-Provenienz ist daher unbedingt bis zum 30.01.1933 zurückzuverfolgen.
- Hat der Anspruchsteller sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen (**Missbrauch**), kann die He-

⁵⁶ Verfügungsbeschränkungen aufgrund des „vertraulichen Erlasses Nr. 64“ vom 14.05.1938.

⁵⁷ § 14 der VO über den Einsatz jüdischen Vermögens verbot den inländischen Juden, „Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1000 Reichsmark übersteigt“, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Mit der 5. DVO vom 25.04.1941 entfiel auch die 1000-RM-Grenze.

⁵⁸ Vgl. § 3 Absatz 2 VermG.

rausgabe versagt werden.⁵⁹ Das Gleiche kommt in Betracht, wenn der Anspruchsteller an der Aufklärung des Sachverhalts nicht mitwirkt, obwohl es ihm zumutbar ist.

5. Entschädigungszahlungen des Bundes, sonstige Kompensationen, Gegenleistungen

In der Gemeinsamen Erklärung von 1999 heißt es in der Ziffer 1:

„Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen [...] zu vermeiden.“

Die Entziehung von Kulturgütern ist früher vielfach aufgrund der Rechtsvorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) entschädigt worden. Dazu wird eine Archivanfrage beim BADV empfohlen. Das Bundesamt prüft, ob es für das betreffende Kunstwerk Rückerstattungsleistungen des Bundes gab.

Anfragen sind zu richten an:

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)

DGZ-Ring 12

Referat C2/C3, Rückerstattungsarchiv

13086 Berlin

Telefon: +49 30 18 7030-0

E-Mail an: Kunst-BRUEG-Archiv@badv.de

Zu beachten sind außerdem im Rahmen des NS-Kulturgutentzugs gegebenenfalls seinerzeit gezahlte Kaufpreise sowie sonstige Kompensationen aufgrund privater Vergleiche.

⁵⁹ Analogie zu § 6a BRüG.

Das BADV wird die erforderlichen Recherchen veranlassen und gegebenenfalls für den Bund Rückzahlungsansprüche erheben. Eine Rückgabevereinbarung mit den Restitutionsberechtigten sollte eine Erklärung über den Erhalt aller für den NS-verfolgungsbedingten Verlust des Kunstgegenstandes früher gewährten Leistungen und – im Falle einer Entschädigungsleistung des Bundes – eine Rückzahlungsverpflichtung Zug um Zug gegen die Rückübertragung enthalten. Die gewünschte Rückzahlungsklausel resultiert aus den bisherigen Erfahrungen mit derartigen Restitutionsvorgängen. Handelt es sich um einen Restitutionsvorgang, welcher in den Geltungsbereich des Vermögensgesetzes fällt⁶⁰, setzt das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen mit dem Restitutionsbescheid auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der bereits erhaltenen Entschädigung fest⁶¹. Eine diesbezügliche Anfrage beim BADV erübrigt sich bei diesen Vorgängen, denn alle Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen haben zugesichert, das BADV von Amts wegen an den Verfahren zu beteiligen.

- **Sonstige Kompensationen**

Als **Restitutionsausschluss** kommt neben den unter Ziffer 4. genannten Gründen die gar nicht so seltene Fallkonstellation in Betracht, dass der damalige Besitzer mit dem Restitutionsberechtigten nach 1945 auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen **Privatvergleich** abgeschlossen hat, der den Verbleib des Kunstwerks bei dem restitutionspflichtigen Besitzer gegen Zahlung einer Entschädigung zum Inhalt hat.

Derartige Vorgänge (in der Regel aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes im Jahre 1957) sind nicht in den Rückerstattungsarchiven der Oberfinanzdirektionen, sondern allenfalls (bei einem vor der Wiedergutmachungskammer protokollierten Vergleich

60 Siehe Erläuterungen zu Kulturgütern mit Bezug zum Beitrittsgebiet in den Materialien zur Handreichung unter www.kulturgutverluste.de/beitrittsgebiet.

61 Vgl. § 7a Absatz 2 Satz 1 und 3 VermG.

oder einer entsprechend begründeten Antragsrücknahme) in den Akten der Wiedergutmachungsämter zu finden.

- **Gegenleistungen**

Wurde im Rahmen des verfolgungsbedingten Entzugs für den Kunstgegenstand ein **Kaufpreis** gezahlt, ergibt sich die Frage, wie diese Gegenleistung zurückzuzahlen ist. Bei Fällen im Geltungsbereich des Vermögensgesetzes setzt das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen im Restitutionsbescheid die Rückzahlung der Gegenleistung fest, wenn diese dem Berechtigten aus Anlass des Vermögensverlustes tatsächlich zugeflossen ist; Geldbeträge in Reichsmark sind dabei im Verhältnis 20 zu 1 umzustellen.⁶²

Fallkonstellationen außerhalb des Vermögensgesetzes können mithilfe rückerstattungsrechtlicher Grundsätze gelöst werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Kaufpreis in die freie Verfügung des Geschädigten gelangt ist⁶³, Reichsmarkbeträge werden im Verhältnis 10 zu 1 zuzüglich einer pauschalen Verzinsung in Höhe von 25 % umgestellt⁶⁴.

III. Gerechte und faire Lösungen

Nach der Washingtoner Erklärung vom Dezember 1998 sollen im Fall, dass Vorkriegseigentümer oder Erben von durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückgegebenen Kunstwerken ausfindig gemacht werden können, gerechte und faire Lösungen gefunden werden, „wobei diese je nach Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen“ können. Die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände vom Dezember 1999 geht davon aus, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert

62 Vgl. § 7a Absatz 2 Satz 1 und 3 VermG

63 Artikel 37 der REAO

64 § 15 Absatz 1 und 2 BRüG; zu dem abweichenden Umstellungsverhältnis im Rahmen des VermG ist anzumerken, dass es sich dort um eine Sondervorschrift handelt, welche von dem sonst der Währungsreform folgenden Umstellungsverhältnis 10 zu 1 abweicht.

und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben sind.

Wie die Praxis in den vergangenen Jahren gezeigt hat, sind unterschiedliche gerechte und faire Lösungen denkbar und möglich, die sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls orientieren. Eine gerechte und faire Lösung ist nur gemeinsam mit Berechtigten zu erreichen. Die Schwierigkeiten der Beteiligten bei der Erbringung von Nachweisen sind bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit ist auf eine Mitwirkung von Anspruchstellern bei der Sachverhaltsklärung (insbesondere durch die Beibringung von Familiendokumenten) hinzuwirken. Eine Prüfung der entsprechenden Legitimation (insbesondere Erbnachweis) eines Antragstellers ist notwendig, um etwa eine Restitution an Nichtberechtigte zulasten der tatsächlich Berechtigten zu vermeiden.

Einrichtungen wird generell empfohlen, die jeweils zuständige Aufsicht bzw. das Aufsichtsgremium sowie ihren Träger zu unterrichten oder zu beteiligen.

Modelle für die Abwicklung von Rückgabeverfahren können Rückgabe oder Rückkauf von Kunstwerken aus ehemals in der Regel jüdischem Eigentum sein. Wenn bei Verhandlungen mit den Erben seitens der Einrichtung der Wunsch nach dem Erwerb des Objekts besteht, ist die Notwendigkeit zu berücksichtigen, eine gewisse Zeitspanne für die Finanzierung vorzusehen. Darüber hinaus ist aber auch denkbar, Anspruchstellern das Angebot einer Tauschvereinbarung zu unterbreiten. Eine weitere denkbare Lösungsvariante könnte der Abschluss eines (Dauer-)Leihvertrages mit den Berechtigten sein.

Ein zu würdigender Aspekt für eine Einzelfallentscheidung zur Findung einer gerechten und fairen Lösung kann der Umstand sein, dass ein Objekt mit aufwendigen musealen Leistungen über einen längeren Zeitraum erhalten und öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Wenn die gerechte und faire Lösung zu einem Verbleib des Werkes in der Einrichtung führt, sollte mit den Erben oder Rechtsnachfolgern auch erörtert werden, ob und wie die betreffenden Objekte in Ausstellungen künftig mit Hinweisen auf ihre Provenienz und das Schicksal ihrer ehemaligen Eigentümer kenntlich gemacht werden könnten.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste informiert darüber hinaus in seinem Online-Angebot über ausgewählte Beispiele für konkrete Lösungen Kulturgut bewahrender Einrichtungen.⁶⁵ Zusätzliche Beispielfälle, Publikationen⁶⁶ etc. können beim Zentrum erfragt werden. Auch in der „ProvenienzdatenbankBund“⁶⁷, in der Recherche-/Forschungsergebnisse hinsichtlich des bundeseigenen Kunstbesitzes sowie Entscheidungen zu einzelnen Rückgabebegehren verzeichnet sind, finden sich Beispiele.

IV. Restitutionsmeldung für Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland

Im Zuge der Umsetzung der Washingtoner Erklärung wurden und werden von den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Deutschland zahlreiche Kunstwerke, Bücher und andere Kulturgüter restituiert oder andere gerechte und faire Lösungen⁶⁸ erreicht.

Da solche Lösungen dezentral unter den jeweils Beteiligten gefunden werden, fehlt es bislang für die Öffentlichkeit, aber auch für Wissenschaft und Forschung an einem verlässlichen und kontinuierlich

⁶⁵ Vgl. www.kulturgutverluste.de/loesungen.

⁶⁶ In den Veröffentlichungen der ehemaligen Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, insbesondere in Band 1 „Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz“ (Magdeburg 2001), sind zahlreiche Lösungsmodelle dokumentiert.

⁶⁷ www.bva.bund.de/provenienzdatenbankbund

⁶⁸ Vgl. zu gerechten und fairen Lösungen Abschnitt D.III.

fortgeführten Gesamtüberblick, der die Fortschritte deutlich macht und beispielgebend für noch ungelöste Fragen sein kann.

Zur Schließung dieser Lücke bietet das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste seit 2018 die Möglichkeit, im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens Restitutionen oder andere gerechte und faire Ergebnisse im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut mitzuteilen. Alle Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland sind eingeladen, sich zu beteiligen. Es ist ausreichend, diejenigen Informationen, die auch im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, mitzuteilen, da es nur um einen Gesamtüberblick geht und möglicherweise schutzwürdige Angaben zu Beteiligten unberührt bleiben können und müssen.

Privaten Einrichtungen wird empfohlen, sich ebenfalls an der Erhebung zu beteiligen, sofern sie über eine gerechte und faire Lösung oder eine Restitution unterrichten möchten.

Link zum Online-Meldeverfahren auf der Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste:

www.kulturgutverluste.de/restitutionsmeldung

E. Beratende Kommission

Die unabhängige „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ ist 2003 von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet worden, um bei Differenzen über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter zu vermitteln. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände setzen damit die in Punkt 11 der Washingtoner Erklärung⁶⁹ vorgesehene Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen um.

Die Beratende Kommission kann von Einrichtungen und Privatpersonen bei Meinungsverschiedenheiten über die Rückgabe von NS-Raubgut angerufen werden. Voraussetzung für das Tätigwerden der Kommission ist das Einverständnis beider Seiten, eine Mediation durch die Kommission herbeiführen zu wollen.⁷⁰

Der Ablauf eines Verfahrens vor der Kommission richtet sich nach ihrer Verfahrensordnung.⁷¹

Die Kommission kann zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit rechtlich unverbindliche Empfehlungen geben. Sie kann beispielsweise die Rückgabe des Kulturguts oder die Rückgabe unter Zahlung einer Entschädigung empfehlen; ebenso kann sie den Verbleib des Kulturguts unter Zahlung einer Entschädigung empfehlen oder sich gegen eine Restitution aussprechen.

Der Kommission gehören bis zu zehn Mitglieder an. Berufen werden unabhängige Persönlichkeiten mit juristischem, ethischem, kulturel-

⁶⁹ Siehe Abschnitt A.I., Text siehe Anlagen.

⁷⁰ Einrichtungen, die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert werden, sind durch entsprechende Auflagen in den Zuwendungsbescheiden gehalten, Wünschen vonseiten der Antragsteller auf Anrufung der Beratenden Kommission zu entsprechen.

⁷¹ Siehe Anlagen und www.beratende-kommission.de/verfahrensordnung.

lem und historischem Sachverstand, die kein herausgehobenes politisches Amt bekleiden. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Berufung erfolgt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Einvernehmen mit der Kulturministerkonferenz der Kultusministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden. Eine Übersicht der Mitglieder findet sich auf der Website der Beratenden Kommission.⁷²

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste unterstützt die Beratende Kommission als Geschäftsstelle im Hinblick auf organisatorische Aufgaben.

Kontakt: www.beratende-kommission.de

⁷² www.beratende-kommission.de/mitglieder

Anlagen

Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden⁷³

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council of Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.
4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde,

⁷³ Die Übersetzung aus dem Englischen erfolgte durch das Schweizer Bundesamt für Kultur und wurde vom Sprachendienst des Bundesministeriums des Innern überarbeitet.

sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.

5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.

11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.

Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung)

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg unter den Voraussetzungen der alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes begründete Ansprüche wegen des verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgütern erfüllt sowie die entsprechenden Verfahren und Institutionen zur Verfügung gestellt, damit die sonstigen Rückerstattungsverpflichteten von den Berechtigten in Anspruch genommen werden konnten. Die Ansprüche standen in erster Linie den unmittelbar Geschädigten und deren Rechtsnachfolgern oder im Fall erbenloser oder nicht in Anspruch genommenen jüdischen Vermögensden in den Westzonen und in Berlin eingesetzten Nachfolgeorganisationen zu. Die materielle Wiedergutmachung erfolgte im Einzelfall oder durch Globalabfindungsvergleiche. Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln damit abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt.

In der DDR war die Wiedergutmachung von NS-Unrecht nach aliiertem Recht über gewisse Anfänge nicht hinausgekommen. Im Zuge der deutschen Vereinigung hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der Grundsätze des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechts verpflichtet. NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut wurde nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes zurückgegeben oder entschädigt. Dank der globalen Anmeldung seitens der Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc. (JCC) als der heutigen Vereinigung der Nachfolgeorganisationen sind im Beitrittsgebiet gelegene Ansprüche im Hinblick auf Kulturgüter jüdischer Geschädigter geltend gemacht worden. Wie früher in den alten Bundesländern wurde auch hier soweit wie möglich eine einzelfallbezogene materielle Wiedergutmachung und im Übrigen eine Wiedergutmachung durch Globalvergleich angestrebt.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat – ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung – auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. In diesem Sinne wird der Stiftungsratsbeschluss der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 4. Juni 1999 begrüßt.⁷⁴

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen (z. B. durch Rückzahlungen von geleisteten Entschädigungen) zu vermeiden.

Den jeweiligen Einrichtungen wird empfohlen, mit zweifelsfrei legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z. B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich) zu verhandeln, soweit diese nicht bereits anderweitig geregelt sind (z. B. durch Rückerstattungsvergleich).

⁷⁴ Anmerkung: Siehe zum genannten Stiftungsratsbeschluss www.preussischer-kulturbesitz.de/schwerpunkte/provenienzforschung-und-eigentumsfragen/eigentumsfragen/umgang-mit-ns-raubgut.html.

II.

Die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken haben schon in der Vergangenheit die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt:

1. durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen,
2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,
3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung,
4. durch Hinweise auf die Geschichte von Kulturgütern aus NS-verfolgungsbedingt entzogenem Besitz in den Sammlungen, Ausstellungen und Publikationen.

Diese Bemühungen sollen – wo immer hinreichend Anlass besteht – fortgeführt werden.

III.

Darüber hinaus prüfen Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände, im Sinne der Washingtoner Grundsätze ein Internet-Angebot einzurichten, das folgende Bereiche umfassen sollte:

1. Möglichkeiten der beteiligten Einrichtungen, Kulturgüter ungeklärter Herkunft zu veröffentlichen, sofern NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird.
2. Eine Suchliste, in die jeder Berechtigte die von ihm gesuchten Kulturgüter eintragen und damit zur Nachforschung für die in Frage

kommenden Einrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit ausschreiben kann.

3. Informationen über kriegsbedingte Verbringung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in das Ausland.
4. Die Schaffung eines virtuellen Informationsforums, in dem die beteiligten öffentlichen Einrichtungen und auch Dritte ihre Erkenntnisse bei der Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern eingeben können, um Parallelarbeiten zu gleichen Themen (z. B.: Bei welcher Auktion wurden jüdische Kulturgüter welcher Sammlung versteigert?) auszuschließen und im Wege der Volltextrecherche schnell zugänglich zu machen.

IV.

Diese Erklärung bezieht sich auf die öffentlich unterhaltenen Archive, Museen, Bibliotheken und deren Inventar. Die öffentlichen Träger dieser Einrichtungen werden aufgefordert, durch Beschlussfassung in ihren Gremien für die Umsetzung dieser Grundsätze zu sorgen. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen.

Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz

- (1) Für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, in Einzelfällen der Anspruchsteller und der über das Kulturgut Verfügende eine Mediation wünschen, wird eine unabhängige Beratende Kommission gebildet, die im Bedarfsfall gemeinsam angerufen werden kann. Die Anrufung kann auf Seiten des über das Kulturgut Verfügenden durch öffentliche Einrichtungen erfolgen, für die die Washingtoner Prinzipien von 1998 sowie die Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu deren Umsetzung von 1999 unmittelbar gelten, sowie durch private kulturgutbewahrende Einrichtungen in Deutschland, die sich durch entsprechende Erklärung bei Antragstellung diesen Grundsätzen bindend unterwerfen. Ebenso ist eine Anrufung auf Seiten des über das Kulturgut Verfügenden durch Privatpersonen möglich, die ebenfalls eine solche verbindliche Erklärung abgeben.
- (2) Die Kommission soll in jedem Verfahrensstadium auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Ergebnis ihrer Tätigkeit kann die Kommission Empfehlungen aussprechen, die mit ihrer Begründung veröffentlicht werden. Es wird erwartet, dass sowohl öffentliche Einrichtungen wie auch Private diese Empfehlungen befolgen.
- (3) Die Kommission besteht aus bis zu zehn geeigneten Persönlichkeiten mit juristischem, ethischem, kulturellem und historischem Sachverstand, die kein herausgehobenes politisches Amt bekleiden. Die Kommissionsmitglieder werden von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Einvernehmen mit der Kultusministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden

für eine Zeitdauer von zehn Jahren (bei Neuberufung) berufen. Die Kommissionsmitglieder werden ehrenamtlich tätig.

- (4) Die Kommission gibt sich eine Verfahrensordnung, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (5) Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste unterstützt die Beratende Kommission als Geschäftsstelle für organisatorische Aufgaben. Ein geeigneter Mitarbeiter/eine geeignete Mitarbeiterin nimmt die Aufgaben eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin wahr.

Verfahrensordnung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz

vom 2.11.2016

Präambel

Zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung sowie der Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu deren Umsetzung und in Übereinstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden hat die Bundesregierung im Jahre 2003 die unabhängige „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“, eingerichtet. Grundlage ihrer Tätigkeit ist die entsprechende Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, die auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht und dieser Verfahrensordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 1 Mandat

(1) Die Kommission kann bei Streitigkeiten über die Rückgabe von Kulturgütern angerufen werden, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945 ihren Eigentümern, insbesondere jüdischen Bürgern, verfolgungsbedingt entzogen wurden.

Die Anrufung kann auf Seiten des über das Kulturgut Verfügenden durch öffentliche Einrichtungen erfolgen, für die die Washingtoner Prinzipien von 1998 sowie die Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu deren Umsetzung von 1999 unmittelbar gelten, sowie durch private kulturgutbewahrende Einrichtungen in Deutschland, die sich diesen Grundsätzen bindend unterwerfen. Ebenso ist eine Anrufung auf Seiten des über das Kulturgut Verfügenden durch Privatpersonen möglich, die ebenfalls eine solche verbindliche Erklärung abgeben.

(2) Die Kommission fungiert als Mediatorin zwischen den Parteien und wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin. Sie kann zur Beilegung des Streits Empfehlungen abgeben, die auch moralisch-ethisch begründet werden können.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Kommission besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.⁷⁵
- (2) Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n der Kommission sowie eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission und nimmt deren Außenvertretung wahr.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwendungen der Mitglieder werden ersetzt.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gegeben.

§ 3 Antragstellung

- (1) Voraussetzung für das Tätigwerden der Kommission ist das Einverständnis beider Seiten, eine Mediation durch die Kommission und ggf. eine Empfehlung der Kommission herbeiführen und diese befolgen zu wollen.
- (2) Eine Befassung der Kommission mit dem Antrag setzt voraus, dass seitens des über das Kulturgut Verfügenden:
 - der verfolgungsbedingte Entzug und
 - die Berechtigung der Anspruchsteller gemäß der Orientierungshilfe der Handreichung von 2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung geprüft wurde,
 - erste Bemühungen um eine gütliche Einigung unternommen wurden sowie
 - eine Entscheidung in der Frage der Rückgabe durch die zuständige Stelle getroffen wurde.

⁷⁵ Die Namen der aktuellen Mitglieder finden sich unter www.beratende-kommission.de/mitglieder.

- (3) Der Antragsteller übermittelt seinen Antrag der Geschäftsstelle der Kommission bei der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste. Diesem sind Dokumente beizufügen, die seitens des Anspruchstellers das ursprüngliche Eigentum, die Umstände des vorgetragenen NS-verfolgungsbedingten Verlustes sowie den Rechtsübergang von dem ursprünglichen Eigentümer zum Anspruchsteller belegen. Bei Antragstellung durch den über das Kulturgut Verfügenden ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 zu belegen. Wird der Antrag von einem Vertreter gestellt, ist die Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Antragstellung durch einen Privaten über das Kulturgut Verfügenden ist die Erklärung nach § 1 Abs. 1 letzter Satz abzugeben. Auf Grundlage dieser Dokumente entscheidet die Kommission über die Aufnahme des Verfahrens.

§ 4 Vorverfahren

- (1) Die Geschäftsstelle fordert die jeweils andere Partei zur Stellungnahme einschließlich entsprechender in § 3 Abs. 3 genannter Dokumente innerhalb von sechs Wochen auf. Auf Antrag ist eine Fristverlängerung möglich.
- (2) Aus der Mitte der Kommission wird für den jeweiligen Fall ein/e Berichterstatter/in bestimmt. Der/die Berichterstatter/in, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende erhalten die Schriftsätze nach deren Eintreffen bei der Geschäftsstelle.
- (3) In geeigneten Fällen wirkt die Kommission zunächst auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hin. Erscheint dies erkennbar aussichtslos oder sind die Bemühungen der Kommission erfolglos, wird ein Sitzungstermin der Kommission anberaumt. Entscheidet die Kommission, dass eine Anhörung stattfinden soll, legt sie Datum, Ort und Zeit fest und setzt die Parteien mindestens sechs Wochen vorher in Kenntnis.
- (4) Den anderen Kommissionsmitgliedern übermittelt die Geschäftsstelle alle Schriftsätze spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin der Kommission.
- (5) Jede Partei übersendet der jeweils anderen unverzüglich Kopien aller Dokumente, die der Geschäftsstelle bzw. der Kommission während des Verfahrens vorgelegt werden.
- (6) Die Parteien haben bis zu vier Wochen vor der Sitzung bzw. Anhörung Zeit, der Kommission Dokumente zukommen zu lassen.

Später eingereichte Unterlagen werden von der Kommission grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

- (7) Die Kommission kann den Parteien die Möglichkeit zur Anhörung von Dritten geben. Die Namen und Adressen dieser Personen sind der Kommission spätestens vierzehn Tage vor der Anhörung mitzuteilen.

§ 5 Anhörung

- (1) Im Rahmen der Anhörung wird zunächst dem Antragsteller die Möglichkeit zur Darstellung seiner Position gegeben. Hiernach hat die andere Partei Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes. Im Anschluss folgt die Erörterung des Falls zwischen der Kommission und den Parteien.
- (2) An der Anhörung können je ein/e Vertreter/in der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Bundeslandes teilnehmen, in dem eine beteiligte Einrichtung ihren Sitz hat.
- (3) Vor und nach der Anhörung der Parteien und ggf. der von ihnen benannten Dritten finden interne Kommissionsberatungen zum jeweiligen Fall statt.
- (4) Die Beratungen und Abstimmungen (insbes. Abstimmungsverhalten und Abstimmungsergebnisse) der Kommission erfolgen nicht öffentlich und sind strikt vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Protokollierung in Form eines Ergebnisprotokolls erfolgt durch die/den Geschäftsführer/in, die/der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (6) Sofern eine Partei am Ende der Anhörung beantragt, aufgrund des Verlaufs der Anhörung neue Dokumente vorzulegen, kann die Kommission eine entsprechende Nachfrist (Ausschlussfrist) gewähren, wenn sie die betreffende Frage für entscheidungserheblich erachtet. In diesem Fall schließt sie die Behandlung des Falles erst unter Berücksichtigung dieser Dokumente ab.

§ 6 Empfehlung und Empfehlungsmaßstäbe

- (1) Zur Beilegung des Streits kann die Kommission eine Empfehlung aussprechen.
- (2) Die Empfehlung der Kommission wird mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

- (3) Maßstab der Erörterungen und Empfehlungen der Kommission sind:
- a. international anerkannte Grundsätze wie die Washingtoner Erklärung von 1998 und die Theresienstädter Erklärung von 2009 sowie
 - b. die deutsche Gemeinsame Erklärung von 1999 und die „Handreichung“ von 2001 zu deren Umsetzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Kommission berücksichtigt bei ihren Erörterungen und Empfehlungen insbesondere:
- a. die Umstände, unter denen es zum Besitzverlust des Kulturguts gekommen ist,
 - b. die Umstände, unter denen das Kulturgut erworben wurde, und die Nachforschungen, die zur Provenienz des Kulturguts unternommen wurden.
- (5) Die Kommission kann grundsätzlich empfehlen, dass
- a. das Kulturgut zurückgegeben werden soll;
 - b. das Kulturgut unter Zahlung einer Entschädigung zurückgegeben werden soll;
 - c. das Kulturgut unter der Maßgabe weiterer Bestimmungen zurückgegeben werden soll;
 - d. das Kulturgut beim aktuellen Besitzer oder Eigentümer verbleiben und die Zahlung einer Entschädigung erfolgen soll;
 - e. das Kulturgut unter Angabe seines Ursprungs und seiner Provenienz öffentlich ausgestellt werden soll;
 - f. der Antrag auf Restitution des Kulturguts abgelehnt werden soll. Weitere Maßgaben können je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls empfohlen werden.
- (6) Die schriftliche Fassung der Empfehlung und ihrer Begründung wird den Parteien durch die Geschäftsstelle übermittelt.
- (7) Die Geschäftsstelle veröffentlicht die Empfehlung und ihre Begründung auf der Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste.
- (8) Die Kommission lässt zeitnah eine englische Arbeitsübersetzung der Empfehlung anfertigen, die ebenfalls auf der Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste veröffentlicht wird.

§ 7 Kosten

Alle Kosten, die den Parteien und ggf. von ihnen benannten Dritten im Zusammenhang mit der Anrufung der Kommission entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen.

§ 8 Fachgutachten

Im Bedarfsfall kann die Kommission Fachgutachten in Auftrag geben. Die Kosten für die Erstellung der Fachgutachten werden von der/dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien übernommen.

§ 9 Veröffentlichung

Diese Verfahrensordnung wird auf der Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste veröffentlicht.

Diese Verfahrensordnung wurde im Benehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden von der Kommission am 2.11.2016 beschlossen.

Die/der Kommissionsvorsitzende

Dank

Der vorliegende Text der Neufassung der Handreichung 2019 basiert auf der Handreichung vom Februar 2001 in der 2007 überarbeiteten Fassung. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände danken allen, die mit ihrem Fachwissen zur Erstellung der Neufassung der Handreichung 2019 beigetragen haben.

Impressum

Herausgeber

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)

Stand

Dezember 2019

Die im Text angegebenen Links wurden zuletzt
am 16. Dezember 2019 aufgerufen.

Redaktion (BKM)

Maria Bering, Martin Budsinowski,
Maja Schweitzer

Druckerei

Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt am Main

Gestaltung

A Vitamin Kreativagentur GmbH
12203 Berlin

Bildnachweis

[istock.com/deepblue4you/Title](https://www.istock.com/deepblue4you/Title)

Die Handreichung ist als elektronisches Dokument abrufbar unter:
www.kulturgutverluste.de/handreichung

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die vorliegende Handreichung ist eine Orientierungshilfe für die eigenständige Provenienzforschung zu NS-Raubgut in öffentlichen wie auch privaten Museen, Sammlungen, Bibliotheken und Archiven. Sie wendet sich an Verantwortliche für den Umgang mit Kulturgutbeständen und Praktiker der Provenienzforschung. Auch an der Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs allgemein Interessierte finden einen Überblick über das Themengebiet und weiterführende Informationen.

Die Neufassung 2019 der Handreichung aktualisiert die zuletzt 2007 überarbeitete Broschüre aus dem Jahr 2001.